

# Die Instruktion enttäuscht

Die Erwartungen, die viele römische und nichtrömische Christen an die seit langem angekündigte Änderung der katholischen Mischehenbestimmungen geknüpft hatten, sind durch die am 18. März 1966 ergangene Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre nicht erfüllt worden. Diese allgemeine Feststellung gilt wohl weithin, im besonderen aber müssen wir als Evangelische feststellen:

Die Aufhebung der Exkommunikation, dieser harten Strafe für die Katholiken, die sich von einem „nichtkatholischen Religionsdiener“ trauen lassen, scheint zunächst eine erfreuliche und bedeutsame Änderung zu sein, die um so mehr zu begrüßen wäre, weil sie auch rückwirkend verfügt wurde. Käme diese Aufhebung vorbehaltlos und generell zur Anwendung, wäre damit vielen Katholiken, die ihren Glauben leben wollen, der Segen der Sakramente und Gnadennittel samt kirchlicher Beerdigung nicht mehr versagt. Eine nähere Prüfung aber zeigt, daß die Aufhebung der Exkommunikation praktisch wertlos bleibt.

Eine wirksame Exkommunikation fällt nach unserer Kenntnis des katholischen Kirchengesetzes (Kanon 2226, § 3 des CJC) nicht schon durch eine bloße Gesetzesänderung weg, sondern kann (Kanon 2241, § 1) nur durch Absolution aufgehoben



Senior Jakob Wolfer: Es befremdet uns Evangelische ...

Photos: Gürer

werden, die ihrerseits wieder voraussetzt, daß der Exkommunizierte seinen Fehler bereut und gutzumachen versucht. Ein Katholik aber, der seine nichtrömische Trauung nicht als Fehltritt bereut und den Fehler nicht durch eine katholische Trauung wieder gutmacht, kann nicht die Absolution erhalten, die die Voraussetzung für die Aufhebung der Exkommunikation ist.

## Aufwertung der Mischehen?

Da nach der Instruktion eine von einem „nichtkatholischen Religionsdiener“ getraute Mischehe nach wie vor ungültig ist, ist sie somit „ein öffentliches sündhaftes Verhältnis“, das den Katholiken von den Sakramenten und Gnadennitteln ausschließt.

Die Instruktion hebt die Exkommunikation für eine nichtkatholische Trauung auf, also den Kanon 2319, § 1, Absatz 1, aber die Absätze 2 und 3, die diejenigen Katholiken automatisch exkommunizieren, die ihre Kinder nicht katholisch taufen und

Bei dieser Sachlage ist die Aufhebung der Exkommunikation nur eine scheinbare und nicht wirkliche Erleichterung und bedeutet kaum eine Hilfe für die Mischehe. Oder sollten wir uns in unserer Auslegung irren?

Die Instruktion warnt kräftig vor der Mischehe wegen der ihr innewohnenden Gefahren und rät beschwörend von ihr ab, aber nach ihrer bisherigen minderrangigen Bewertung im katholischen Kirchengesetz (zum Beispiel Kanon 1102, § 2, Kanon 1109, § 3, u. a.) und in der

Trauung auch „die Brautmesse mit dem üblichen Brautsegnen und der Ansprache“ zugestanden wird. Als vollwertig und vollgültig wird sie aber noch immer nicht beurteilt, denn diese Neuerung wird weiterhin in das Ermessen des zuständigen Bischofs gestellt, der es ebenso auch bei der bisherigen zweitrangigen Form der Trauung belassen kann.

Es befremdet uns Evangelische — und mit uns alle nichtrömischen Christen —, daß jetzt nach vollzogener katholischer Trauung einem „nichtkatholischen Religionsdiener“ gestattet wird, daß er „einen Glückwunsch und eine Ermahnung an das Brautpaar richtet und daß gemeinsam mit den Nichtkatholiken einige Gebete verrichtet werden.“ Umgekehrt aber wird dem katholischen Priester jede Teilnahme an einer nichtkatholischen Trauung verboten und eine solche Trauung auch nicht anerkannt. Diese, an den nichtkatholischen Teil der Mischehe gerichtete Geste mit dem gleichzeitigen Verbot für den katholischen Geistlichen im Gegenfall ist in unseren Augen eine untragbare Zumutung an einen nichtrömischen Pfarrer und eine Diskriminierung der nichtrömischen Kirchen.

Die Verpflichtung zur katholischen Taufe und Kindererziehung in der Mischehe ist unverändert geblieben. Auch vom nichtkatholischen Teil wird das Versprechen weiterhin verlangt. Nur können die Bischöfe, nicht nur im Einzelfall, sondern auch generell, von der schriftlichen Ablegung absehen. Auch bisher war (nach Kanon 1061, § 2) der schriftliche Revers nur „in der Regel“ zu verlangen.

Die scheinbare Erleichterung, daß der Heilige Stuhl den nichtkatholischen Teil von der Verpflichtung zur katholischen Taufe und Kindererziehung dispensieren kann, wenn ein solches Versprechen sein Gewissen verletzen würde, ist nur eine scheinbare und theoretische Hilfe. In Wirklichkeit bedeutet es für ein Paar, das erfahrungsgemäß erst kurz vor der Eheschließung zum Pfarrer